

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Die SRI Radio Systems GmbH (im Folgenden: SRI) führt Leistungen oder Lieferungen (im Folgenden: Lieferungen) ausschließlich unter Zugrundelegen der nachstehenden Verkaufsbedingungen aus, die vom Kunden ausdrücklich anerkannt werden. Entgegenstehende Lieferbedingungen der Kunden gelten als ausgeschlossen, auch wenn diesen nicht ausdrücklich von SRI widersprochen wird. Die vorliegenden Bedingungen sowie alle auf die Bestellung anwendbaren ergänzenden Bedingungen stellen die gesamte Vereinbarung zwischen SRI und dem Kunden dar und gehen allen vorigen mündlichen wie schriftlichen Erklärungen, Zusicherungen und Vereinbarungen zwischen den Parteien, die diesen Bedingungen unterfallende Geschäfte betreffen, vor. Eine Ergänzung dieser Bedingungen ist nur in schriftlicher Form wirksam. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden. Ergänzende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Geltung.

Für den Lieferumfang der Lieferungen gilt als Beschaffenheit der Lieferungen grundsätzlich nur die Produktbeschreibung von SRI als vereinbart sowie ergänzend die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen.

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich SRI die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung SRI's Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Lieferauftrag SRI nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Dies gilt entsprechend für Unterlagen des Kunden; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen SRI zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.

Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden üblich und zumutbar sind.

### 2. Preise und Zahlungsbedingungen

Sämtliche Bestellungen bedürfen der Annahme durch SRI. Bestellungen unterliegen der geltenden Handelsklausel nach den INCOTERMS 2010, wie sie im Angebot festgehalten oder mit SRI vereinbart ist.

Sämtliche Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung sofern im Angebot nicht anders vereinbart und zuzüglich der jeweils geltenden Umsatz-, gesetzlichen Mehrwert- oder ähnlichen Steuern. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Rechnungsbeträge sind 30 Tage netto nach Rechnungsdatum fällig. Bei Zahlungsverzug ist SRI berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank oder vergleichbarem Zinssatz im Lande des Kunden zu fordern. Kann ein höherer Verzugschaden nachgewiesen werden, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

### 3. Eigentumsvorbehalt

Die Waren werden unter verlängertem und erweitertem Eigentumsvorbehalt geliefert. SRI bleibt Eigentümer der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus Lieferungen aus der gesamten Geschäftsverbindung einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösen von Schecks und Wechseln.

SRI erklärt hiermit sein Einverständnis an der Weiterverarbeitung der gelieferten Ware (Vorbehaltsware) zu Fertigware. SRI erwirbt Miteigentum in Höhe des gelieferten Warenwertes. Wird die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsgang weiterverkauft, so ist dieser widerruflich gestattet und erfolgt unter der Bedingung, dass SRI die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen im Voraus abgetreten werden. Für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen muss der Kunde die notwendigen Auskünfte erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte gestatten.

Soweit der Wert des vorbehaltenen Eigentums die offenen Verbindlichkeiten um mehr als 10% übersteigt, kann der Kunde Freigabe verlangen. SRI wird diese Freigabe erteilen.

SRI kann bei Zahlungsverzug während der Geschäftsbeziehung Folgelieferungen bis zur Zahlung des ausstehenden Betrages zurückhalten (Gutschrift auf dem Konto von SRI).

Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde SRI unverzüglich zu benachrichtigen. Verpfändungen, Sicherheitsübereignungen der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig.

Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, ist SRI zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt, der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung der Eigentumsvorbehaltes erfordert keinen Rücktritt von SRI; in diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware durch SRI liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, SRI hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

## Version: 01.12.2011

### 4. Lieferungen

Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernde Materialien, Produktions- und Testequipment, Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen und technischen Spezifikationen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn SRI die Verzögerung zu vertreten hat.

Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung oder Exportrestriktionen zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

Kommt SRI in Verzug, kann der Kunde - sofern er nachweist, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

Sowohl Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadenersatzansprüche statt Leistung, die über die in Absatz 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer SRI etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von SRI zu vertreten ist.

Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von SRI innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadenersatz statt Leistung verlangt oder auf der Lieferung besteht.

### 5. Gefahrenübergang bei Versendung

Die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Ware bestimmt sich nach dem jeweils vereinbarten Incoterm nach INCOTERMS 2010.

### 6. Entgegennahme

Der Kunde darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern. Bei Verweigerung der Warenannahme durch den Kunden in einem solchen willkürlichen bzw. unerheblichen Fall ist SRI berechtigt, eine Gebühr in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank oder vergleichbarem Zinssatz im Lande des Kunden zu fordern. Basis für diese Gebühr stellt hier der SRI Rechnungswert der zu liefernden Ware dar.

### 7. Gewährleistung

Für Sachmängel haftet SRI wie folgt:

Alle einen Sachmangel aufweisenden Lieferungen (auch Teillieferungen) werden nach Wahl von SRI unentgeltlich nachgebessert, nachgeliefert oder neu erbracht, sofern die Ursache des Mangels bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag.

Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) eine längere Frist vorschreibt.

Der Kunde hat die Lieferung unverzüglich nach Ablieferung auf ihre Mängelfreiheit zu untersuchen und auf Vollständigkeit zu überprüfen und dabei entdeckte Mängel binnen 14 Kalendertagen SRI schriftlich anzuzeigen.

Versäumt der Kunde die Untersuchung oder rechtzeitige Mängelanzeige, gilt die gelieferte Ware als genehmigt, es sei denn der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Später entdeckte Sachmängel sind SRI ebenfalls unverzüglich anzuzeigen; andernfalls gilt die Ware auch im Hinblick auf diese Sachmängel als genehmigt. Im Übrigen gilt § 377 HGB entsprechend.

Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann.

Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, ist SRI berechtigt, vom Kunden zu verlangen die ihr entstandenen Aufwendungen ersetzt zu bekommen. Zunächst ist SRI stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

Die Nacherfüllung erfolgt grundsätzlich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

#### SRI Radio Systems GmbH

Johann-Georg-Halske-Str. 1  
87471 Durach  
Germany  
Tel.: +49 (0) 831 690-0  
Fax: +49 (0) 831 690-400  
Internet: www.sri.de

#### Geschäftsführer:

Martin Kampmann  
genannt Diergardt

#### Sitz der Gesellschaft:

Durach

USt.-Id.-Nr.: DE 813216973  
Registergericht Kempten  
HRB 8128

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Art.9 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach den vereinbarten Bedingungen nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Weg-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist.

Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Kunden gegen SRI bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen SRI gilt ferner der nächste Absatz entsprechend.

Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Art.10 (sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in diesem Art.10 geregelten Ansprüche des Kunden gegen SRI und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

SRI übernimmt keine Haftung für Schäden die dadurch entstehen, dass der Kunde fehlerhaftes Material (z.B. Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe), technische Unterlagen sowie Produktions- und Prüfanweisungen der SRI zur Verfügung stellt.

### 8. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

Sofern nicht anders vereinbart, ist die SRI verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von der SRI erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet die SRI gegenüber dem Kunden innerhalb der in Art. 7 Absatz 2 bestimmten Frist wie folgt:

- Die SRI wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies der SRI nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- und Minderungsrechte zu.
- Die Pflicht seitens der SRI zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Art. 10.
- Die vorstehend genannten Verpflichtungen seitens der SRI bestehen nur, soweit der Kunde die SRI über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und die SRI alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung keine Anerkennung einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden und / oder spezielle Verwendung des von SRI gelieferten Produkts oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von der SRI gelieferter Ware eingesetzt wird. Der Kunde stellt SRI gegenüber solchen Ansprüchen frei, die in einem solchen Fall direkt gegenüber SRI geltend gemacht werden.

Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Absatz 1a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen des Art. 7 Absatz 4, 5 und 8 entsprechend.

Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. 7 entsprechend.

Weitergehende oder andere als die in Art. 7 geregelten Ansprüche des Kunden gegen die SRI und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

### 9. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass die SRI die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch

## Version: 01.12.2011

des Kunden auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Art. 4 Absatz 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb der SRI erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht der SRI das Recht zu, von dem Vertrag zurückzutreten. Will sie von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

### 10. Sonstige Schadensersatzansprüche

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorhersehenden Regelungen nicht verbunden.

Soweit dem Kunden nach diesem Art. 10 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Art.7 Absatz 2.

### 11. Exportkontrolle

Die Ausfuhr bestimmter Waren und Informationen kann z.B. aufgrund der Art oder des Verwendungszwecks bzw. Endverbleibs, der Genehmigungspflicht unterliegen. Der Kunde wird die für die Waren und Informationen einschlägigen Ausfuhrbestimmungen strikt beachten. Der Kunde wird insbesondere prüfen und sicherstellen, dass keine Unternehmen oder Personen, die auf den einschlägigen EU oder US Listen (z.B. DPL oder SDN) geführt werden, Informationen oder Waren der SRI erhalten.

Die Vertragserfüllung seitens SRI steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos [und/oder sonstige Sanktionen] entgegenstehen.

### 12. Geheimhaltung

Beide Parteien vereinbaren technische, finanzielle geschäftliche oder die einzelne Partei betreffende Informationen vertraulich zu behandeln unabhängig davon, wie die einzelne Partei diese Information erlangt hat. Jede Partei wird diese Informationen vor einer unsachgemäßen, unbefugten oder versehentlichen Weitergabe an Dritte schützen.

### 13. Datenschutz

Es gelten die Bestimmungen des Datenschutzes.

### 14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz. SRI ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden oder dessen Niederlassung zu klagen.

Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

#### SRI Radio Systems GmbH

Johann-Georg-Halske-Str. 1  
87471 Durach  
Germany  
Tel.: +49 (0) 831 690-0  
Fax: +49 (0) 831 690-400  
Internet: www.sri.de

#### Geschäftsführer:

Martin Kampmann  
genannt Diergardt

#### Sitz der Gesellschaft:

Durach

USt.-Id.-Nr.: DE 813216973  
Registergericht Kempten  
HRB 8128